



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag**

der Gemeinde Heuersdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Dorfstraße 25, 04574 Heuersdorf

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte B.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Klaus Budewig sowie die Richter Siegfried Reich, Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans v. Mangoldt und Hans-Heinrich Trute

am 30. September 2005

beschlossen:

Die Selbstablehnung des Richters Oldiges ist begründet.

G r ü n d e:

I.

Die Antragstellerin, die im Landkreis Leipziger Land gelegene Gemeinde Heuersdorf, wendet sich mit ihrem Antrag auf kommunale Normenkontrolle gegen das Gesetz zur Inanspruchnahme der Gemeinde Heuersdorf für den Braunkohlenabbau und zur Eingliederung der Gemeinde Heuersdorf in die Stadt Regis-Breitingen (Heuersdorfgesetz – HeudG; SächsGVBl. 2004 S. 227).

Das Gemeindegebiet liegt im Abbaubereich des Braunkohletagebaus „Vereinigtes Schleenhain“. Der Tagebau wird von der M.gesellschaft mbH (M.GmbH) betrieben.

Mit Schreiben vom 25. August 2005 bat der Richter Oldiges, eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs über die Frage der Besorgnis seiner Befangenheit herbeizuführen und wies darauf hin, dass er seit 1994 Geschäftsführender Direktor des von ihm gegründeten Instituts für U. sei. Auf seine Anregung sei im Jahr 1995 die L. Vereinigung für U. gegründet worden. Die Vereinigung unterstütze unter anderem auch das Institut für U. finanziell. Mitglied der Vereinigung sei von Anbeginn auch die M.GmbH gewesen. Der Direktor Recht der M.GmbH sei zudem 1. Vorsitzender der Vereinigung. Wie alle anderen Mitglieder entrichte das Unternehmen regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag. Zusätzliche Spenden seien - obwohl grundsätzlich denkbar und gewünscht - noch nicht geleistet worden. Er selbst unterhalte keine speziellen - fachlichen oder persönlichen - Beziehungen zur M.GmbH. Insbesondere habe er keine finanziellen oder sachlichen Zuwendungen erhalten.

Die Antragstellerin, die Staatsregierung und die Stadt Regis-Breitingen haben zum Schreiben des Richters Oldiges Stellung genommen.

II.

Die Selbstablehnung ist begründet.

1. Bei dem Schreiben des Richters Oldiges vom 26. August 2005 handelt es sich um eine Selbstablehnung im Sinne des § 11 Abs. 3 SächsVerfGHG. Der Richter hat Umstände angezeigt, die Anlass geben, eine Entscheidung über die Frage seiner Befangenheit zu treffen (vgl. BVerfGE 109, 130 [131f.] m.w.N.).
2. Richter Oldiges hat sich auch wirksam abgelehnt.

Die Besorgnis der Befangenheit eines Richters des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs setzt nach § 11 SächsVerfGHG voraus, dass ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Es kommt mithin nicht darauf an, ob der Richter

tatsächlich "parteilich" oder "befangen" ist oder ob er sich selbst für befangen hält. Entscheidend ist ausschließlich, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (SächsVerfGH, Beschluss vom 2. Dezember 1998 - Vf. 54-VIII-98).

Durch die Verbindungen zwischen dem wissenschaftlichen Institut, dass neben anderen auch durch den Richter Oldiges geleitet wird, und der Mitgliedschaft der M.GmbH in der Vereinigung für U., die das Institut finanziell unterstützt, besteht die Möglichkeit, dass die am Verfahren Beteiligten bei vernünftiger Würdigung der in der Selbstablehnung mitgeteilten Umstände nicht ohne Bedenken gegen die Unvoreingenommenheit des Richter Oldiges sein könnten. Zwar erfolgt durch die Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen des Unternehmens an den Verein, der seinerseits ein Institut der Universität L. fördert, lediglich eine allgemeine Unterstützung der wissenschaftlichen Anliegen des Instituts, ohne dass damit unmittelbare wirtschaftliche oder sonstige persönliche Vorteile für den Richter Oldiges als Leiter des Instituts einhergehen. Gleichwohl besteht durch die Zahlung der Mitgliedsbeiträge und mögliche Spenden der M.GmbH eine mittelbare Verbindungen zwischen der M.GmbH und der Tätigkeit des Richters Oldiges. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass die Beteiligten bei vernünftiger Würdigung des dargelegten Sachverhalts den Eindruck haben könnten, der Richter Oldiges sei bei einer Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des Heuersdorfgesetzes nicht unvoreingenommen.

gez. Budewig

gez. Reich

gez. Hagenloch

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Knoth

gez. Lips

gez. v. Mangoldt

gez. Trute